



**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 23 Absatz 2b Satz 5,6 Heilberufsgesetz  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Neunte Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in  
Mecklenburg-Vorpommern**

Der Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wird am 13. November 2021 folgende Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern zur Beschlussfassung vorgelegt:

**Artikel 1**

§ 16 Satz 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Die neunte Änderung der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern tritt am ersten Tag des auf den Hinweis im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Absatz 3a Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Begründung**

Am 26.02.2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den § 217 Strafgesetzbuch (StGB), der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte, für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und damit für nichtig erklärt. Es leitete in seiner Entscheidung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein "Recht auf selbstbestimmtes Sterben" ab. Damit kann der Einzelne sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt beenden; ihm darf nicht verwehrt werden, dabei auf die Hilfe dazu bereiter Dritter

zurückzugreifen. Andererseits kann niemand verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten. Das gilt auch für Ärztinnen und Ärzte.

Das ärztliche Berufsrecht war nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und wurde nur insofern in Bezug genommen, als es der Bereitschaft, Suizidhilfe zu leisten, "weitere Grenzen jenseits oder gar entgegen der individuellen Gewissensentscheidung des einzelnen Arztes" setze. Das BVerfG führt weiter aus: "Die in den Berufsordnungen der meisten Landesärztekammern festgeschriebenen berufsrechtlichen Verbote ärztlicher Suizidhilfe unterstellen die Verwirklichung der Selbstbestimmung des Einzelnen nicht nur geografischen Zufälligkeiten, sondern wirken zumindest faktisch handlungsleitend. Der Zugang zu Möglichkeiten der assistierten Selbsttötung darf aber nicht davon abhängen, dass Ärzte sich bereit zeigen, ihr Handeln nicht am geschriebenen Recht auszurichten, sondern sich unter Berufung auf ihre eigene verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit eigenmächtig darüber hinwegsetzen. Solange diese Situation fortbesteht, schafft sie einen tatsächlichen Bedarf nach geschäftsmäßigen Angeboten der Suizidhilfe." Diese Ausführungen gaben Anlass, die einschlägige Regelung der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) zu überprüfen.

Es entsprach ganz überwiegender Auffassung, dass § 16 Satz 3 MBO-Ä in seiner bisherigen Fassung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann und daher aufgehoben werden sollte.

Auf dem 124. Deutschen Ärztetag (Online) 2021 wurde in Folge der § 16 Satz 3 aufgehoben. Die MBO-Ä gilt nicht unmittelbar für alle Ärzte, sondern muss zur Anwendung in jeder einzelnen Landesärztekammer in deren Berufsordnung übernommen werden.

Die Streichung ändert nichts daran, dass ärztliches Handeln von einer lebens- und gesundheitsorientierten Zielrichtung geprägt ist. Dies stellen andere Vorschriften der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern (BO M-V) klar. Wie sich grundlegend aus § 1 Absatz 2 BO M-V ergibt, ist es Aufgabe der Ärzte, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken. Dass Ärzte unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten, insbesondere deren Selbstbestimmungsrechts zu handeln haben, ist in § 7 Absatz 1 BO M-V geregelt. Das beinhaltet im Einklang mit der Entscheidung des BVerfG auch den Respekt vor der Entscheidung des einzelnen freiverantwortlich handelnden Menschen, sein Leben beenden zu wollen.

Aus § 1 Absatz 2 BO M-V folgt andererseits, dass es nicht zum Aufgabenspektrum der Ärzteschaft zählt, Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Dies entspricht einem wichtigen Leitsatz der Entscheidung des BVerfG. Danach kann niemand verpflichtet werden, Suizidhilfe zu leisten. Es leitet sich aus dem Recht des Einzelnen also kein Anspruch darauf ab, bei einem Selbsttötungsvorhaben ärztlich unterstützt zu werden.